

## Friedhofordnung der Gemeinde Vaz/Oberbaz

In Ausführung von Art. 3, lit. b und Art. 14 des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofswesen, genehmigt von der Urnengemeinde vom 17. Juni 1984, vom Gemeinderat erlassen am 6. Februar 1984.

### Art. 1

Zutrittsrecht Das Betreten der Friedhöfe ist jedermann gestattet. Verboten sind jede Beschädigung oder Verunreinigung der Grabstätten, das Pflücken von Pflanzen, lautes oder sonst störendes Verhalten und das Mitführen von Hunden.

### Art. 2

Grabarten <sup>1</sup>Es werden abgegeben:

- a) Reihengräber für Erwachsene
- b) Reihengräber für Kinder

<sup>2</sup>Nur in Lenzerheide werden abgegeben:

- a) Familiengräber
- b) Mauernischen für Urnen

### Art. 3

Grabmasse <sup>1</sup>Die Grabmasse, worunter man die Aussenmasse der Grabeinfassungen versteht, betragen:

- a) Reihengrab für Erwachsene 60/160 cm
- b) Reihengrab für Kinder 50/100 cm
- c) Familiengrab 170/200 cm

<sup>2</sup>Sarggräber für Erwachsene müssen 1.50 m, für Kinder 1.20 m tief sein.

<sup>3</sup>Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern (von Grabeinfassung zu Grabeinfassung) beträgt 30 cm.

#### **Art. 4**

Reihengrab Für jeden Sarg ist ein Grab zu verwenden. Die Bestattung findet in fortlaufender Reihenfolge statt.

#### **Art. 5**

Familiengrab <sup>1</sup>Familiengräber können von der Friedhofkommission, sofern es die Platzverhältnisse zulassen, zur Verfügung gestellt werden. Die Mietdauer beträgt 40 Jahre. Die Abgabe erfolgt nur an Gemeindeglieder.

<sup>2</sup>Während der letzten 18 Jahre der Mietdauer dürfen keine Leichen mehr bestattet werden. Die Mietdauer kann auf Wunsch der Angehörigen um 20 Jahre verlängert werden.

<sup>3</sup>Familiengräber, die 20 Jahre nicht mehr benutzt oder durch Aussterben einer Familie frei werden, fallen an die Gemeinde zurück.

#### **Art. 6**

Kindergrab Kinder werden bis zum Alter von 10 Jahren in Kindergräbern beigesetzt.

#### **Art. 7**

Urne <sup>1</sup>Die Leichenasche ist in einer Urne zu verwahren, die mit Name und Jahreszahl (Geburt und Tod) des Verstorbenen zu kennzeichnen ist.

<sup>2</sup>Die Urnen werden normalerweise in einer Mauernische beigesetzt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab bewilligt werden.

**Art. 8**

Grabkreuz Bis zur Aufstellung des Grabmales ist das Grab mit einem einfachen Holzkreuz mit Inschrift zu kennzeichnen.

**Art. 9**

Grabmal <sup>1</sup>Zur Aufstellung des Grabmales bedarf es der Bewilligung der Friedhofkommission. Die Grabmäler müssen sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.

<sup>2</sup>Die maximale Grösse der Grabmäler darf betragen:

- |                      |        |         |           |                           |
|----------------------|--------|---------|-----------|---------------------------|
| - für Reihengräber   | Breite | 50 cm,  | Höhe      | 115 cm                    |
| - für Kindergräber   | Breite | 40 cm,  | Höhe      | 80 cm                     |
| - für Familiengräber | Breite | 150 cm, | Höhe max. | 10 cm<br>unter Mauerkrone |

<sup>3</sup>Liegende Grabmäler sind nicht gestattet.

**Art. 10**

Kennzeichen Grabmal und Nischenplatte tragen Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen.

**Art. 11**

Särge Für Erdbestattungen sind nur Särge aus weichen Holzarten zu verwenden.

**Art. 12**

Bepflanzung

Bepflanzungen dürfen durch ihre Ausdehnung Nachbargräber und Wegenlagen nicht beeinträchtigen.